

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

33 (8.2.1922) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 5

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 5

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 30 Pf. für jede Ausgabe, vierteljährlich für 3 M. zuzüglich Porto, vom Verlage, Karlsruhe i. B., Postfachstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

1922

Die einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar über die Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung ist dieser Tage im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Sie bestimmt folgendes:

Zum Vollzug des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2117) und des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337) zur Ausführung des genannten Reichsgesetzes wird für die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten gemäß § 4 und § 9 dieses Landesgesetzes im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

I. Prüfungs- und Genehmigungsverfahren.

§ 1.

1. Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften haben die nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Vorschriften über die Dienstbezüge, Wartegelder, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieser Verordnung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Für die Kreise gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Vorschriften beim Kreisoberhaupt einzureichen sind.

2. Vorschriften, die künftig erlassen werden, oder Änderungen geltender Vorschriften, einschließlich der Änderungen, die zufolge einer Entscheidung des Landeschiedsgerichts, des Reichs- scheidsgerichts oder des Reichsverwaltungsgerichts erfolgen müssen, sind von den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften binnen 4 Wochen nach ihrer Erlassung gleichfalls bei der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde einzureichen.

3. Soweit eine Vorschrift günstigere Regelungen enthält als sie das Reich für gleich zu bewertende Reichsbeamte getroffen hat, sind gleichzeitig die besonderen Verhältnisse und besonderen Gründe anzugeben, die zu dieser günstigeren Regelung geführt haben.

4. Die Vorschriften sind jeweils in dreifacher, die Begründungen gemäß Absatz 3 in doppelter Fertigung einzureichen.

5. Soweit an Stelle von Vorschriften vertragliche Regelungen für den einzelnen Fall getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 auch für diese. Bei der Vorlage sind die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Beschlüsse des Gemeinderats und des Bürgerausschusses beizufügen.

6. Ergeben sich bei einer Körperschaft Zweifel, welche Staatsaufsichtsbehörde örtlich zuständig ist, so ist der Sitz der Verwaltung der Körperschaft maßgebend.

7. Von den in Absatz 1 und 2 genannten Staatsstellen ist tunlichst rasch Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten.

II. Schiedsverfahren.

§ 2.

Das Landeschiedsgericht wird dem badischen Verwaltungsgerichtshof angegliedert, der auch die erforderlichen Räume und das Hilfspersonal zur Verfügung stellt, sowie die sachlichen Unkosten betreibt.

§ 3.

1. Das Landeschiedsgericht wird angerufen durch eine bei dem Vorsitzenden des Landeschiedsgerichts einzureichende schriftliche Erklärung, in welcher in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung erscheidend anzuführen ist, inwieweit und aus welchen Gründen die beantragte Vorschrift nach dem Reichsgesetz für zulässig gehalten wird.

2. Diese Erklärung wird dem vom Ministerium des Innern bestellten Bevollmächtigten zur Gegenklärung mitgeteilt. Die Frist, binnen deren die Gegenklärung abzugeben ist, bestimmt der Vorsitzende.

3. Entsprechendes gilt für den weiteren Schriftwechsel, sofern der Vorsitzende einen solchen für erforderlich erachtet.

4. Alle Schriftsätze sind in sechs Fertigungen einzureichen (eine für den andern Teil, eine gemeinsam für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer und je eine für die vier anderen Beisitzer).

§ 4.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Der Vorsitzende kann mündliche Verhandlungen anordnen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn sie von der Gemeinde oder Körperschaft oder vom Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern beantragt wird. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich; ein beeidigter Schriftführer ist zuzuziehen. Die Gemeinden und Körperschaften können sich in der mündlichen Verhandlung durch jede von ihnen dazu für geeignet erachtete Person vertreten lassen. Das Ministerium des Innern wird durch seinen Bevollmächtigten vertreten.

§ 5.

1. Die Beratung und Beschlußfassung des Landeschiedsgerichts wird durch das schriftliche Gutachten eines vom Vorsitzenden zu ernennenden Berichterstatters vorbereitet. Dieses Gutachten ist vor der Sitzung den Mitgliedern des Schiedsgerichts — den nichtständigen absehriftlich — zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

2. Bei der Abstimmung gibt der Berichterstatter die Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab; im übrigen wird die Reihenfolge der Abstimmung durch den Vorsitzenden bestimmt.

§ 6.

1. Die Entscheidung ist von sämtlichen Mitgliedern des Landeschiedsgerichts zu unterzeichnen; sie ist mit Gründen zu versehen. Für die Gründe genügt die Unterzeichnung durch den Berichterstatter und den Vorsitzenden.

2. Die von dem Vorsitzenden des Landeschiedsgerichts zu unterzeichnenden Ausfertigungen der Entscheidung sind der Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft und dem Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern zuzustellen.

§ 7.

Das Verfahren vor dem Landeschiedsgericht ist gebührenfrei; auch die Auslagen werden nicht erhoben. Die Gemeinden oder Körperschaften erwachsenden Parteikosten bleiben ihnen zur Last. Ebenso haben sie die Reisekosten und Tagesgebühren der von ihnen in das Landeschiedsgericht berufenen Beisitzer zu tragen.

Allgemeines.

Zur Besoldungsfrage.

Am 30. Januar sind in Osnabrück Vertreter der höheren Beamten des Nord- und Westdeutschlands zusammengetreten, um zu der seit Oktober um 50 Prozent gestiegenen Teuerung und der durch die Gehaltsbewegung der Eisenbahner geschaffenen Lage Stellung zu nehmen. Die Neuordnung der Besoldung nach sozialen Gesichtspunkten auf der Grundlage des Existenzminimums wurde als dringend notwendig erklärt. An den Vor Ausschuss des Reichstages wurde dringlich die Aufforderung gerichtet, die Arbeit zur Einführung der gleichenden Gehaltsstufen zu beschleunigen, um der Forderung auf automatische Anpaßung der Gehälter an die sinkende Kaufkraft des Geldes unweigerlich entsprechen zu können.

Die Teuerungszuschläge für die sächsischen Beamten.

Das sächsische Gesamtministerium gibt zur Beamtenbesoldungsreform bekannt: Nachdem durch Reichsgesetz die Teuerungszuschläge für die Reichsbeamten anderweit geregelt worden sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an neben den in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember festgesetzten allgemeinen Ausgleichszuschlägen von 20 Prozent noch als besondere Ausgleichszuschläge gezahlt, und zwar:

1. den im Staatsdienste vollbeschäftigten Beamten und Lehrern, deren Grundgehalt und Ortszuschlag zusammen weniger als 10 000 M. betragen, 20 Prozent des Grundgehalts und des Ortszuschlags,

2. den übrigen im Staatsdienst vollbeschäftigten planmäßigen Beamten und Lehrern 2000 M.,

3. den in Abschnitt I D der Besoldungsordnung genannten planmäßigen Beamten, den nichtplanmäßigen Beamten und Lehrern, soweit sie Zulasswärter sind, und den wissenschaftlichen Assistenten und Hilfskräften mit planmäßiger Vergütung bei wissenschaftlichen Hochschulen 1900 M. im ersten und zweiten, 1800 M. im dritten und den folgenden Vergütungsstufenjahren 2000 M.,

4. den nichtplanmäßigen Beamten, soweit sie Militäranwärter sind, 1900 M. im ersten, 1800 M. im zweiten und 2000 M. in den folgenden Vergütungsstufenjahren,

5. den Polizeikommissarstellvertretern bei der Landespolizei 2000 M. jährlich.

Die Überfüllung des Volksschullehrerberufes in Preußen.

Eine geradezu erschreckende Überfüllung des Volksschullehrerberufes zeigt die Statistik, die das preussische Unterrichtsministerium dem Hauptausschuß des Landtags auf dessen Ersuchen vorgelegt hat. Die Zahlen geben den Stand vom 20. Juni 1921 wieder. Es gab zu dieser Zeit in Preußen mit Einschluß des besetzten Gebietes in Oberschlesien 89 028 Stellen für Lehrer und 27 066 Stellen für Lehrerinnen, zusammen 116 094 Stellen. Dafür waren vorhanden 26 062, mit Einschluß Oberschlesiens 27 367 Schulamtsbewerber und Bewerberinnen. Die Überfüllung ist am stärksten bei den katholischen Bewerbern und Bewerberinnen; und auf katholischer wie auf evangelischer Seite stehen die Bewerberinnen erheblich ungünstiger als die Bewerber.

Es entfallen 19 Bewerber auf 100 evangelische und 27 auf katholische Lehrstellen. 27 Bewerberinnen auf 100 evangelische und 38 auf katholische Lehrstellen. Die Zahlen erhalten in den nächsten Jahren noch eine bedeutende Verstärkung durch den Zuwachs der Anwärter, die die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten liefern. Es werden zur Entlassung kommen 1922 rund 8000, 1923 rund 7000, 1924 und 1925 rund je 6000 Bewerber und Bewerberinnen. Erst 1926 wird infolge der von der Regierung inzwischen getroffenen Maßnahmen eine erhebliche Abnahme eintreten. Man rechnet für dieses Jahr mit einem Zugang von rund 2000.

Diese Zahlen erhalten erst ihre volle Bedeutung, wenn man sie in Vergleich stellt zu der Schulinderzahl. Bei den Lehrkräften ein beängstigendes Anwachsen, bei den Kindern ein geradezu erschütternde Verminderung. Infolge des Geburtenrückgangs während der Kriegsjahre ist nach der Zeitschrift des preussischen Statistischen Landesamts die Zahl der Kinder bis zu 5 Jahren, die 1910 in Preußen in seinem gegenwärtigen Umfang 4 396 463 betrug, 1919 auf 2 593 817, also um 1 802 646 gefallen, d. h. die Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder wird in den nächsten Jahren, den Bevölkerungszuwachs, der zu erwarten gewesen wäre, mit in die Rechnung einbezogen, noch nicht halb so viel betragen als ohne den Krieg.

Beamtenrecht.

Der Reichsjustizminister und die angelegte Politisierung des Richterstandes.

Zu der Blättermeldung, daß im Hauptausschuß des Bayerischen Landtags gegen angebliche Pläne des Reichsjustizministers Radbruch zur Politisierung des Richterstandes und eine Anzahl von ihm angeblich geplanter Gesetze Stellung genommen worden sei, erfährt die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ von zuständiger Stelle: Der Reichsjustizminister hat sich niemals für die Politisierung des Richterstandes ausgesprochen. Der sogenannte Gesetzentwurf zum Schutz der Republik ist in Wahrheit die bereits Anfang Januar im „Reichsanzeiger“ als Entwurf veröffentlichte Novelle zum Strafsatzbuch. Diese liegt zurzeit dem Reichsrat vor. Der zweite angeblich auf die Besetzung der Beamten-Einfluß nehmende Gesetzentwurf ist noch nicht einmal für die Beschlußfassung im Reichskabinett gegeben. Er wird vom Reichsministerium des Innern vorbereitet und die diesbezüglichen gegen den Reichsjustizminister gerichteten Angriffe entbehren jedenfalls der Grundlage.

Die Beamtenpolitik der Rheinlandkommission.

Der vor einigen Tagen offiziell angekündigte, im Geheimen aber schon lange geführte Kleinkrieg der Rheinlandkommission gegen die Lehrer und Beamten, die nicht im besetzten Gebiet geboren sind, hat wiederum zwei Opfer gefordert. Die Rheinlandkommission macht bekannt, daß sie endgültig Einspruch gegen die Ernennung eines Lehrers und einer Lehrerin erhoben habe. Als Begründung wird angegeben, daß diese beiden Beamten, die aus dem unbesetzten Gebiet stammen, keine genügenden Garantien bezüglich des Geistes geben, in dem der Unterricht der rheinischen Jugend erteilt werden müsse. Die Entscheidungen seien zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung im besetzten Gebiet und um die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten, getroffen worden. — Also deutsche Lehrkräfte vermögen die Sicherheit der Besatzungstruppen schon zu gefährden — ist es da verwunderlich, wenn Frankreich in Washington die Verbeibehaltung seiner Keizerbeamten forderte?

Vereinsmitteilungen.

Ortsrat Eppingen des D. V. B.

Berufung am 19. Februar. Redner: Dr. Schuwerk vom Badischen Beamtenbund.

Ortsrat Bretten des D. V. B.

Berufung am 12. Februar. Redner: Dr. Schuwerk vom Badischen Beamtenbund.

Der Bezirksverband Emmendingen des Badischen Beamtenbundes und der Bezirkslehrerverein Emmendingen

haben zusammen mit der Emmendinger Arbeiterschaft am 3. vorigen Monats gegen die Einziehung der Amtsstadt Emmendingen in Buchstabe C des Ortsklassenverzeichnis eine Protestversammlung abgehalten, die überaus zahlreich besucht war. Zunächst erbatete der Vorsitzende des Bezirksverbandes des Beamtenbundes, Herr Kreisrat Guber, über die seit Anfang August vorigen Jahres wegen Höherstufung gemachten Anstrengungen Bericht. Freudig wurde von der Versammlung die bekanntgegebene Nachricht begrüßt, daß die badische Regierung für die bis 1. März 1922 vorzunehmende erste Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnis die Amtsstadt Emmendingen zur Einziehung in Klasse B vorgeschlagen hat. Der Schriftführer des Bezirksverbandes, Justizobersekretär Lauffer, gab an Hand einiger Beispiele Aufklärung über die finanziellen Wirkungen einer Höherstufung und über die zu erwartenden Nachzahlungen. Nach der Aussprache, an welcher sich die Herren Gerichtsverwalter Lippold, Baurat Büchner, Bürgermeister Girt, Notar Boffman und Gewerkschaftssekretär Gündt, beteiligten, wurde einstimmig folgende Resolution angenommen: „Die zahlreich versammelte Beamten-, Lehrer- und Arbeiterschaft der Amtsstadt Emmendingen erhebt wiederholt Protest gegen die Einziehung von Emmendingen in C des Ortsklassenverzeichnis und ersucht alle zuständigen Stellen dringend, noch in letzter Stunde auf Grund der vorzunehmenden Revision auf Einführung unserer Stadt nach B des Ortsklassenverzeichnis hinzuwirken. Die eingehend gemachten Erhebungen haben unsere Forderungen als durchaus berechtigt erwiesen. Es ist zahlenmäßig festzustellen, daß Emmendingen im Durchschnitt die gleiche Teuerung aufweist, wie andere badische Städte, sogar der Ortsklassen A und B. Emmendingen ist mit allen ungünstigen Folgen gegen Frankreich in gleichem Maße Grenztadt, wie die höher gestuften oberbadischen Städte gegen die Schweiz. Trotzdem ist Emmendingen als einzige badische Stadt nicht nur nicht höher gestuft, sondern mit Bezug auf das frühere badische Wohnungsgeldgesetz sogar von Ortsklasse II nach C zurückgekommen. Die versammelten Beamten, Lehrer und Arbeiter bilden einstimmig ihre Erwartung aus, daß ihrer Forderung Gerechtigkeit wiederfährt.“

Zum Schluß berichtete Herr Baurat Büchner über das Heimstättenwesen des deutschen Beamtenbundes. Hierdurch konnte eine Reihe von Personen für die Bodenreform gewonnen werden.

Wohnungsmarkt

Abkürzungen in den Kaufanzeigen:						
Wohnungstausch Karlsruhe - Freiburg. Dauer, Reuzstraße 28 IV., 6 Zimm., Küche, Bad, W.C., Wäsche, Keller, Elektr. Licht, Gas, 1850 M.	Wohnungstausch Freiburg-Karlsruhe. Fr. Huetzli, Emmendingerstr. 27 III, 4 Zim., Küche, Speisek., Keller, Treppenboden, Gas, 812 M.	Wohnungstausch Karlsruhe - Karlsruhe. H. H. Lehmann, 22 I., 3 Zimmer, Küche, Keller, Treppenboden, Elektrisches Licht, Wäsche, 960 M.	Wohnungstausch Mannheim - Mannheim. H. H. Lehmann, 22 I., 3 Zimmer, Küche, Keller, Treppenboden, Elektrisches Licht, Wäsche, 960 M.	Wohnungstausch Mannheim - Mannheim. H. H. Lehmann, 22 I., 3 Zimmer, Küche, Keller, Treppenboden, Elektrisches Licht, Wäsche, 960 M.	Wohnungstausch Karlsruhe - Karlsruhe. H. H. Lehmann, 22 I., 3 Zimmer, Küche, Keller, Treppenboden, Elektrisches Licht, Wäsche, 960 M.	Wohnungstausch Heidelberg - Heidelberg. H. H. Lehmann, 22 I., 3 Zimmer, Küche, Keller, Treppenboden, Elektrisches Licht, Wäsche, 960 M.

Die Behörden und ihre Beamten werden gebeten, auch die umstehenden Anzeigen zu beachten.

Was der Beamte benötigt

<p>ADAM SAUL Anfertigung feiner Herrengarderobe nach Maß Karlfriedrichstr. 1 KARLSRUHE Eingang Zirkel Teleph. 1412 — Langjahr, Zuschneider der Fa. Schröder & Fränkel, hier.</p>	<p>BAUBUND - MÖBEL siehe Inserat in der Karlsruher Zeitung.</p>	<p>Geschenkhhaus Leopold Wohlschlegel Kaiserstraße 173 Luxuswaren + Lederwaren + Haushalt-Artikel + Reisetaschen + Reisekoffer Vereinspreise.</p>
<p>Frühjahrs-Modelle 1922 sind eingetroffen Gutsitzende Schnittmuster nach jedem Bilde bekommen Sie bei Hendrina Urmetzner Karlsruhe Erbprinzenstr. 28</p>	<p>Damen- u. Herren-Kleiderstoffe in nur soliden Qualitäten zu billigsten Preisen empfiehlt CARL BÜCHLE, Karlsruhe Erbprinzenstr. 28, am Ludwigsplatz. Tel. 1931.</p>	<p>SANITAS-AMBULATORIUM KARLSRUHE — Kaiserstraße 91, 2 Tr. Behandlung aller Sexualleiden (Gonorrhoe, Syphilis). Urin- und Blutuntersuchungen. Spezialbehandlung u. Spezialkuren für Asthmal Leidende; desgleichen für Gallensteinranke. Hauterkrankungen (Flechten usw.). / Sprechstunden: 10 bis 7 Uhr abends, Sonntags 10 bis 12 Uhr.</p>
<p>JAKOB FREIER, Möbelspedition Teleph. 2653 Karlsruhe Sofienstr. 113 Beste Bedienung u. billigste Berechnung zugesichert. Verpackung und Verladung nur durch eigenes geschultes Personal.</p>	<p>Wollen Sie gut und elegant gekleidet sein so wenden Sie sich am besten an Wilhelm Deck Elegante Herrenschniderei, Augartenstr. 49. Anzüge anfertigen M. 500.—, Raglan — Schlüpfer M. 350.—. Für modernen Schnitt und tadellosen Sitz wird garantiert.</p>	<p>CARL EHRFELD, Karlsruhe i. B. Erbprinzenstraße 1 (Rondellplatz) Gritzner Fahrräder u. Nähmaschinen, Strickmaschinen, große Auswahl in Kochherden. Reparaturwerkstatt.</p>
<p>Weißwaren  Nur Qualitätsware  Reelle Bedienung. Billigste Preise. Spezial-Etagengeschäft für Stoffe Augustastr. 7 Heinrich Hilberg, Augustastr. 7.</p>	<p>Spezialgeschäft für Berufskleidung aller Art sowie Maßanzüge zu anerkannt billigsten Preisen in Strapazierqualitäten. Rasche Bedienung. W. Kaeller, Karlsruhe i. B. Kaiserstr. 5, Eingang Durlacherstr. Telephon 5724.</p>	<p>Damenbinden — Gürtel Strümpfe und sonstige Damenartikel Reformhaus NEUBERT Kaiserstr. 118 KARLSRUHE Kaiserstr. 118.</p>
<p>Meyer's Heilinstitut Augendiagnose — Chirokopie. (Feststellung der Krankheit aus der Iris des Auges) Zähringerstraße 59 II. Karlsruhe Zähringerstraße 59 II. Behandlung innerer und äußerer Krankheiten. Homöopathie — Naturheilverfahren. Sprechzeit: 10—1 und 3—4 Uhr.</p>	<p>Adolf Stein Nachfolger Kaiserstraße 233 Karlsruhe Kaiserstraße 233  Spezialhaus für feine Herrenbekleidung fertig u. nach Maß.</p>	<p>August Kohlmeier jr. Herrenstraße 45a Karlsruhe i. B. Herrenstraße 45a 2. Gartenhaus (beim Arbeitsministerium) Anfertigung feiner Herrengarderobe nach Maß.</p>
<p>Friedrich Mehr Maßanfertigung eleganter Herrengarderobe Baumeliferstraße 18 KARLSRUHE (Restaurant Ziegler) Garantie für tadellosen Sitz u. erfrischende Verarbeitung. (Beamte Vorzugspreise.)</p>	<p>Günstige Gelegenheit. Große Auswahl in sämtlichen Schuhbedarfsartikeln, in Schuhmacherwerkzeugen aller Art. Gummi- u. Lederbesohlungs-Anstalt, auf Wunsch sofortige Reparatur. Außerst billig. Reelle Bedienung. Nathan Eisner, Karlsruhe i. B. Kaiserstraße 28 (Nähe Durlacherstr.)</p>	<p>Wäschegeschäft Beideck Wilhelmstraße 13 KARLSRUHE Wilhelmstraße 13 Sämtliche Herren-, Damen- und Kinderwäsche aus prima Stoffen zu staunend billigen Preisen, fertig und nach Maß. Damenstrümpfe 16 Mk., Kinderstrümpfe 15 und 17 Mk., weiße Kinderstrümpfe von 28 Mk. an. Stückereien in reicher Auswahl äußerst billig.</p>

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

<p>Lacke, Farben jeder Art für alle Zwecke. Fabrikation von 1a Parkettbodenwachs, weiß und gelb. Alleinhersteller des allbekanntesten, flüssigen, hochglänzenden, Bodenwachses „Berberol“ reinjigt und wachst zugleich. Fa. Paul Eger & Cie., Karlsruhe i. B., Nußstraße 20, Fernspr. 3165, Lacke und Farben, Parkettwachsfabrik.</p>	<p> Nivellier-Instrumente Theodolite, Tachymeter, Bussolen, Winkelprismen, Präzisions-Reißzeuge, Meßlaten und Fluchtstäbe in bester Ausführung. Neuzeitliche Brillenoptik. C. Sickler, Karlsruhe Kaiserstraße 152, gegenüber der Hauptpost Präzisions-Werkstätte f. Feinmechanik u. Optik.</p>	<p>Otto Lampson Moderner Bürobedarf Kaiserstraße 160 KARLSRUHE Telephon 508 Generalvertreter der <input type="checkbox"/> Büro-Einrichtungsfabriken „Fortschritt“ <input type="checkbox"/> und der „Torpedo-Schreibmaschine.“ <input type="checkbox"/></p>
<p> GLOCKENGIESSEREI GEBRÜDER BACHERT KARLSRUHE I. B. Liststr. 5. Tel. 443.</p>	<p>Feuerwehrgerätefabrik Carl Metz Karlsruhe i. B. (74) Gegründet 1842 in Heidelberg Automobil- und Benzinmotorfeuerspritzen, Handdruckfeuerspritzen, Automobil-Drehleitern, mechanische Leitern, Hydranten-Geräte. — Persönliche Ausrüstungen.</p>	<p>ALWIN R. ETZEL Fernruf Nr. 3357 KARLSRUHE Moltkestraße 87 Licht- u. Kraftanlagen Lieferung an Behörden.</p>
<p>Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44 Stempelfabrik □ Buchdruckerei und Papierhandlung □ Impresen-Verlag. „ Sämtliche Bürobedarfsartikel. “ Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.</p>	<p>Gegen Feldmäuse Ratten und Hausmäuse verwendet man das beste und billigste Mittel 1a. Mäuse-Phosphor-Latwerge Marke „A. S.“ in 10 Kg.-Patenteimer zu Mk. 7.50 per Kg., in Dosen zu Mk. 6.— und Mk. 8.—. 1a. Saccharin-Strychnin-Weizen Marke „A. S.“ garantiert 3% Strychnin nitr. puriss D.A.B. 5 zu Mk. 25.— per Kg. ab Fabrik. Chem. Fabrik Anton Springer Ettlingerstraße 51 Karlsruhe b. Hauptbahnhof. Telephon 2340.</p>	<p>Wer die badischen Behörden auf seine Firma aufmerksam machen will, veröffentliche seine Anzeigen auch im „Bad. Zentral- anzeiger für Beamte“, Karlsruhe i. B. Karlfriedrichstr. 14.</p>
<p>Bad. landwirtschaftl. Taschenkalender 1922 35. Jahrgang. Preis 10 Mark. Zu beziehen durch jede Buchhandlung u. direkt vom Verlag G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B., Karlfriedrichstraße 14.</p>	<p>OPEZET Oberbadische Papier-Zentrale E. Böhm & Co. Telephon 2365 FREIBURG I. B. Klarastraße 58 Sämtliche Bürobedarfsartikel, Kanzlei- u. Konzeptpapiere, Brief-, Kanzlei- und Aktenhüllen. Stempel mit elastischer Gummi- Zwischenlage, daher geringe Abnutzung u. stets saubere Schrift.</p>	<p>Im Auftrage des badischen Justizministeriums erschien in diesen Tagen: Die seit 1. Januar 1914 erlassenen noch gültigen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs und Badens nach dem Stand vom 1. August 1921 mit Nachtrag bis 15. Oktober 1921 Ein Führer durch das neue Reichs- und Landesrecht unter besonderer Berücksichtigung der Ein- und Ausführungsverordnungen Zusammengestellt von Staatsanwalt Dr. Frey in Lörrach Quart-Format IV und 112 Seiten. Preis Mark 20.—. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruhe in Baden, Karlfriedrichstraße 14.</p>
<p>Ernst Gantert, Freiburg i. B. Telephon 2191 liefert sämtliche Kaiserstraße 22 BÜRO - UTENSILIEN Aktendeckel, Kohlenpapier, Farbbänder, Tinte, Schreibfedern, Bleistifte, alle Papiersorten, sowie Zubehör für Vervielfältigungs- Apparate auch für Opalograph etc.</p>	<p>Bei den täglichen Schwierigkeiten, die den Gemeinden aus Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter entstehen, ist diese Zusammenstellung unent- behrlich, insbesondere deswegen, weil die umfangreichen Erlasse und Verord- nungen sehr oft nur noch teilweise Geltung haben. Diese Zusammenstellung ist ein sicherer Führer. Preis für Gemeindebehörden nur Mk. 7.50. Bestellungen zu diesem Vorzugspreis sind nur an uns zu richten: Karlfriedrichstr. 14 Badischer Kommunal-Verlag, Karlsruhe Telephon 953 u. 954.</p>	

Die für Baden gültigen Vorschriften über
**Einigungsämter, Schutz der Mieter
und Maßnahmen gegen Wohnungsmangel**
Zusammengestellt
im badischen Arbeitsministerium.



Badischer Kommunal-Verlag, Karlsruhe **Telephon 953 u. 954.**